

worden sei, es nur noch dieser einmaligen Bewilligung von abermals 20,000 Thlr. — — bedürfen werde, um der Staatsregierung unter Wiederbenutzung der Eingänge die Mittel zu fortwährender Darreichung gewerblicher Vorschüsse in dem bisherigen Umfange zu sichern. Die Bewilligung des Fonds, aus welchem die dormalen außenstehenden Vorschüsse verabreicht worden sind, erfolgte in zwei gleichen Summen à 20,000 Thlr. — — durch die Schriften vom 25. October 1834 und 25. November 1837, auch wurde neben diesen Summen noch ein Quantum von jährlich 1,000 Thlr. — — als Fonds zu Deckung der an jenen Vorschüssen etwa entstehenden Verluste und zwar auf beide Finanzperioden bewilligt. Es sind mithin der Staatsregierung in den sechs Jahren 1834 bis mit 1839 außer einem Quanto von überhaupt

40,000 Thlr. — —

zu Vorschüssen, noch

6,000 Thlr. — —

zu Deckung der dabei möglichen Verluste gewährt worden. Nun wird zwar dormalen für die Finanzperiode 1840 die Bewilligung einer jährlichen Summe von 1,000 Thlr. — — als Verlustdeckungs fonds nicht wieder verlangt und dabei die Auskunft in den Unterlagen zum Budget ad Posit. 22 ertheilt, daß bis zum Ende des Jahres 1839 ein Verlustdeckungs fonds von 6,000 Thlr. — — angesammelt und bei der Sicherstellung, unter welcher man die jetzt außenstehenden Vorschüsse bewilligt habe, auf keine Weise anzunehmen sei, daß ein Verlust an solchen entstehen werde, welcher jene Summe übersteige, und es erscheine daher die Postulirung einer Summe von 1,000 Thlr. — — wenigstens für die nächste Finanzperiode nicht erforderlich.

Die Deputation vertraut auch in dieser Angelegenheit vollkommen der von der hohen Staatsregierung ertheilten Versicherung, daß die Wirkungen der bisher gewährten Unterstützungen ersprießlich und erfreulich gewesen, und empfiehlt daher der geehrten Kammer,

einen Vorschuffonds von anderweit 20,000 Thlr. — — zu Unterstützung gewerblicher Unternehmungen auf die Finanzperiode 1840 zu bewilligen.

Sie setzt aber dabei, wie es auch in der Absicht der Staatsregierung liegt, voraus, daß diese Bewilligung für den vorliegenden Zweck die letzte sein werde und beantragt, dieses in der ständischen Schrift auszusprechen, da nicht nur, wie schon erwähnt, außer den jetzt zu bewilligenden 20,000 Thlrn. — — noch ein Borrath von 1,200 Thlr. — — zu gleichem Zwecke vorhanden ist, sondern auch diesen Summen diejenigen Vorschüsse wieder zuwachsen, welche in der bestimmten Zeit zur Staatskasse wieder zurückkehren und welche bis zu Ende des Jahres 1842 auf 10,600 Thlr. — —, in der Finanzperiode von 1843 aber zu 15,466 Thlr. 16 Gr. — — anzunehmen sind.

Wenn ferner die vorige Ständeversammlung in der Schrift vom 25. November 1837 (Landt.-Act. I. Abth. 3. Bd. Seite 198) bei Bewilligung der zweiten 20,000 Thlr. — — den Wunsch aussprach, daß künftig die davon zu bewilligenden Darlehne nicht, wie bisher geschehen, auf zehn und mehre Jahre hinaus gegeben werden möchten, damit der Fonds durch schnellere Wiedereinzahlung der Vorschüsse mehreren Unternehmungen zugewendet werden könne, und die Anträge stellte:

- a) für die Rückzahlung der zu leistenden Vorschüsse kürzere Fristen zu stellen, sowohl
- b) bei Bewilligung solcher Vorschüsse, nach Befinden, eine entweder sofort, oder nach Verfluß einiger Jahre eintretende Verzinsung bis zu drei vom Hundert jährlich zu bedingen,

und wenn die hohe Staatsregierung in dem jetzt vorliegenden Decrete zu erkennen giebt, daß sie diese Wünsche berücksichtigt habe, so möchte bei der dormaligen Bewilligung, wie die Deputation beantragt, noch

der Antrag ausgesprochen werden, daß die hohe Staatsregierung jene Wünsche auch fernerhin beachten möge.

Endlich aber schlägt sie der Kammer in Ansehung der früher bewilligten, aber noch nicht abgehobenen 6,000 Thlr. — —, zu Deckung möglicher Verluste, vor, den Antrag in der Schrift zu stellen:

daß diese 6,000 Thlr. — — in der Art verwendet werden mögen, daß, wenn aller bei Bewilligung von Vorschüssen angewendeten Vorsicht ungeachtet Verluste an selbigen entstehen sollten, mit dieser Summe und bis zu deren Betrage der Vorschuffonds von 60,000 Thlr. — — immer vollzählig erhalten werde,

so wie

daß die Staatsregierung der Ständeversammlung bei dem nächsten Landtage sowohl über die Verwendung des Vorschuffonds von 60,000 Thlr. — —, als auch über die Summe von 6,000 Thlr. — — zu Deckung der dabei möglichen Verluste, Nachweisung ertheilen möge.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf den vorgetragenen Gegenstand etwas zu bemerken? — Wenn es nicht ist, würde ich zur Fragstellung der einzelnen Anträge der Deputation übergehen. Der Hauptantrag befindet sich im Bericht, und ich frage also: ob die Kammer einen Vorschuffonds von anderweit 20,000 Thlr. zu Unterstützung gewerblicher Unternehmungen auf die Finanzperiode 1840 bewilligen will? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Der zweite Antrag der Deputation geht dahin, daß die Kammer in der ständischen Schrift ausspreche, sie setze voraus, daß diese Bewilligung für den vorliegenden Zweck die letzte sein werde, und ich frage die Kammer: Will sie in der ständischen Schrift aussprechen, sie setze voraus, daß diese Bewilligung für den vorliegenden Zweck die letzte sein werde? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation beantragt, die Kammer wolle zu gleicher Zeit bei der hohen Staatsregierung darauf antragen, sie möge a) für die Rückzahlung der zu leistenden Vorschüsse kürzere Fristen stellen, sowohl b) bei Bewilligung solcher Vorschüsse, nach Befinden, eine entweder sofort, oder nach Verfluß einiger Jahre eintretende Verzinsung bis zu drei vom Hundert jährlich zu bedingen, und ich frage die Kammer: Will dieselbe den Antrag in der Schrift aussprechen, daß die hohe Staatsregierung für die Rückzahlung der zu leistenden Vorschüsse kürzere Fristen zu bedingen, und auch ferner jene Wünsche beachten möge? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident D. Haase: Ferner ist noch ein Antrag gestellt worden in Betreff der im Berichte erwähnten 6000 Thlr., in Folge dessen ich die Kammer zu fragen habe: Will die Kammer beantragen, daß diese 6000 Thlr. in der Art verwendet werden mögen, daß, wenn aller bei Bewilligung von Vorschüs-